

Statuten der Grünliberalen Partei Schweiz

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 19.07.2007: Fassung gemäss Delegiertenversammlung vom 30.04.2016

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Schweiz (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist am Ort des Generalsekretariats.

2. Zweck

Die Grünliberale Partei Schweiz bezweckt:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Grünliberale Partei Schweiz gliedert sich in Kantonal- und Ortsparteien sowie andere, einen Wahlkreis umfassende Parteien (Wahlkreisparteien).

3.2 Mitglieder der Grünliberalen Partei Schweiz sind die Kantonalparteien. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Kantonalparteien erfordert die Zustimmung zu den Leitlinien und dem politischen Programm der Grünliberalen Partei Schweiz, die Übernahme des einheitlichen Erscheinungsbildes sowie mindestens ein Jahr im Beobachterstatus. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Beobachter haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

3.3 Wo noch keine Kantonalpartei besteht, kann der Vorstand Wahlkreis- und Ortsparteien in die Grünliberale Partei Schweiz aufnehmen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung zu den Leitlinien und dem politischen Programm der Grünliberalen Partei Schweiz sowie mindestens ein Jahr im Beobachterstatus. Der Vorstand entscheidet provisorisch über Beobachterstatus und Aufnahme sowie eine angemessene Vertretung in den Organen der Grünliberalen Partei Schweiz und stellt z. H. der Delegiertenversammlung Antrag, welche über die definitive Aufnahme entscheidet.

3.4 Einzelpersonen aus Orten ohne Kantons-, Wahlkreis- und Ortspartei können ebenfalls der Grünliberalen Partei Schweiz beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme dieser Einzelpersonen. Einzelpersonen haben an der Delegiertenversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Generalsekretariat der Grünliberalen Partei Schweiz erfolgen kann.
- Bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- Durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

- 3.6 Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Delegiertenversammlung vorbehalten.
- 3.7 Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die nationale Partei geführt und durch die Kantons-, Wahlkreis- und Ortsparteien laufend aktualisiert.

4 Mittel und Haftung

- 4.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus:
- einem fixen Betrag pro Mitglied einer Mitgliedspartei
 - einem fixen Betrag pro Einzelmitglied
 - Fraktionsbeiträgen der Mitglieder der Grünliberalen Partei in der Bundesversammlung sowie Mandatsabgaben in öffentlichen Ämtern des Bundes
 - Spenden und Legaten
 - weiteren Einnahmen
- 4.2 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird in einem Reglement festgelegt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Schweiz haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Netzwerke
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

6 Delegiertenversammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Schweiz.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden von der Geschäftsleitung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Drei Kantonalparteien können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von 2 Monaten verlangen.

Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet die Geschäftsleitung; Ergänzungen zur Traktandenliste können von jeder Mitgliedspartei eingebracht werden. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

- 6.2 Delegierte der Grünliberalen Partei Schweiz sind: amtierende National- und StänderätInnen der Grünliberalen, amtierende Regierungsräte der Grünliberalen, Mitglieder des Vorstands der Grünliberalen Partei Schweiz sowie die Vertretenden der Mitgliedparteien. Der nationale Vorstand kann Mitglieder ad personam als Delegierte berufen.
- 6.3 Jede kantonale Mitgliedspartei hat Anspruch auf vier Delegierte. Alle übrigen Mitgliedparteien haben Anspruch auf zwei Delegierte.
- 6.4 Zusätzlich haben sie Anspruch auf einen weiteren Delegierten je 1000 Wähler/-innen bei den letzten Nationalratswahlen (subsidiär: bei den letzten kantonalen oder kommunalen Legislativwahlen). Die Anzahl Wähler/-innen ergibt sich aus der Anzahl erzielter Parteistimmen geteilt durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- 6.5 Die Delegierten werden von den Mitgliedparteien fest gewählt.

6.6 Die Delegiertenversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Wahl der Revisor/-innen
- d) Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder und von deren Stellvertreter/-innen
- e) Fassen von Parolen für Abstimmungen, sofern sie der Vorstand nicht beschliessen kann oder will
- f) Beschlussfassung über die Lancierung von nationalen Initiativen
- g) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Genehmigung des Beitragsreglements und Genehmigung des Voranschlags
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- j) Beschlüsse über weitere Geschäfte
- k) Festlegen der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Verabschiedung des Budgets

6.7 An der Versammlung haben anwesende Delegierte je eine Stimme. Die Vertretung ist nur zulässig durch eine Person, die durch die Mitgliedpartei als Ersatzdelegierte gewählt ist.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit bzw. bei geheimen Abstimmungen das Los.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Delegierten. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand ist das strategische Organ der Grünliberalen Partei Schweiz. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv und sachlich zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.

7.2 Der Vorstand setzt sich aus den Parteipräsident/-innen der kantonalen Mitgliedparteien zusammen. Bei Co-Präsidenten ist anzugeben, welche Person in den Vorstand entsandt wird. Zudem gehören das nationale Präsidium, die Mitglieder der nationalen Fraktion, sowie die Leitungen der Netzwerke und ohne Stimmrecht der/die Generalsekretär/-in dem Vorstand an.

7.3 Die Delegiertenversammlung kann eine Stellvertretung für Vorstandsmitglieder wählen.

7.4 Auf Antrag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung aus wichtigen Gründen weitere Mitglieder ad personam in den Vorstand wählen.

7.5 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

7.6 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung eines Referendums, sofern drei Viertel der anwesenden oder zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- c) Beschlussfassung über die Mitunterstützung von Initiativen und Referenden
- d) Wahl der Geschäftsleitung
- e) Wahl der Kassier/-in
- f) Bestätigungswahl des/r Generalsekretärs/-in

- g) Einsetzung und Auflösung von Netzwerken zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- h) Koordination von Aktionen sowie Austausch von Informationen unter den einzelnen Mitgliederparteien
- i) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften der Grünliberalen Partei Schweiz nach aussen
- k) Erlass eines Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglements
- l) Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
- m) Die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten.

8 Geschäftsleitung glp Schweiz

- 8.1 Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an: Das Parteipräsidium (Parteipräsident/-in und Vizepräsident/-innen), das Fraktionspräsidium sowie der/die Generalsekretär/in mit beratender Stimme. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes in die Geschäftsleitung delegieren.
- 8.2 Die Geschäftsleitung vertritt die Partei nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei, erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung obliegen.
- 8.3 Die Geschäftsleitung kann von den Mitgliedparteien Informationen über wichtige kantonale oder kommunale Angelegenheiten anfordern.

9 Netzwerke

- 9.1 Innerhalb der Partei können Netzwerke mit besonderen Anliegen gebildet werden. Sie bringen ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Partei ein und verbreiten ihr Gedankengut in ihren Wirkungskreisen.
- 9.2 Die Netzwerke haben das Recht dem Vorstand und der Geschäftsleitung Anträge zu unterbreiten. Die kann den Netzwerken Kompetenzen delegieren.
- 9.3 Der Vorstand bestätigt die Leitung der Netzwerke; ansonsten organisieren sich die Netzwerke selber.
- 9.4 Falls ein Netzwerk mit Zustimmung des Vorstandes der nationalen Partei eine eigenständige Partei gründet, nimmt sie innerhalb der glp Schweiz die Stellung einer Kantonalpartei ein.

10 Arbeitsgruppen

- 10.1 Die Arbeitsgruppen erarbeiten zu einem bestimmten Sachthema die Grundlagen der Grünliberalen. Sie unterstützen in vorbereitender Weise die Entscheidungen der Grünliberalen und der Grünliberalen Vertreter/-innen in den Räten. Sie erarbeiten Vernehmlassungen sowie andere Stellungnahmen.
- 10.2 Die Arbeitsgruppen haben das Recht, der Geschäftsleitung Anträge zu unterbreiten.
- 10.3 Die Geschäftsleitung bestätigt die Leitung der Arbeitsgruppe; ansonsten organisieren sich die Arbeitsgruppen selber.
- 10.4 Sie arbeiten in enger Koordination mit kantonalen Arbeitsgruppen.

11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.07.2007 genehmigt und an den Delegiertenversammlungen vom 03.11.2012 und 30.04.2016 revidiert.

Der Präsident: Martin Bäumle

